

Interpellation

vom 3. März 2008
16.11



CVP-Fraktion **betreffend Datenschutz in der Stadtverwaltung Wädenswil**

Wortlaut der Interpellation

Der Zürcher Stadtrat hat kürzlich Richtlinien zum verwaltungsinternen Datenaustausch beschlossen. Im Zentrum der Regelung stehen der Gebrauch und die Bereitstellung von Informationen anderer Amtsstellen bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Wendet die Stadt Wädenswil neben den kantonalen auch spezifische städtische Datenschutzbestimmungen an? Wie ist sichergestellt, dass die Datenschutzbestimmungen allen Mitarbeitenden bekannt sind? Wie wird deren Einhaltung sichergestellt und kontrolliert?
2. Hat die Stadt Wädenswil einen Datenschutzbeauftragten gemäss (oder in Anlehnung an) § 33 ff. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, teilweise noch nicht in Kraft gesetzt)? Falls ja, wie lautet sein Pflichtenheft?
3. Welche Grundsätze gelten für den verwaltungsinternen Datenaustausch? Konkret: Müssen andere Amtstellen der Sozialabteilung auf Anfrage Informationen liefern? Und sind andere Amtstellen von sich aus berechtigt und verpflichtet, der Sozialabteilung Mitteilung zu machen, wenn sich bei ihrer Tätigkeit ein erheblicher und konkreter Verdachtsmoment auf Sozialhilfemissbrauch ergibt? Falls ja, in welcher Form erfolgt der Datenaustausch? Und ist ein solcher Informationsfluss auf Mitarbeitende bestimmter Funktionsstufen eingeschränkt?
4. Welche Regelungen bezüglich Datenaustauschs gelten bei wesentlichem Verdacht anderer möglicher Missbräuche (Steuern, Betreibungen, usw.)?
5. Sieht der Stadtrat vor, die Datenschutzbestimmungen formell, materiell und organisatorisch anzupassen?

Antwort des Stadtrates

Frage 1: Wendet die Stadt Wädenswil neben den kantonalen auch spezifische städtische Datenschutzbestimmungen an? Wie ist sichergestellt, dass die Datenschutzbestimmungen allen Mitarbeitenden bekannt sind? Wie wird deren Einhaltung sichergestellt und kontrolliert?

Antwort: Gemäss Art. 63 des Personal- und Besoldungsstatuts richtet sich der Datenschutz nach übergeordnetem Recht. Es wurden somit keine ergänzenden städtischen Bestimmungen erlassen. Nach Art. 2 des städtischen Organisationsstatuts ist für den Datenschutz jenes Organ verantwortlich, das die Personendaten zur Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt. In der Regel sind dies die Leiter/innen der Abteilungen. Die verantwortlichen Organe haben die zum Schutz der Personendaten geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.

Somit werden die spezifischen Datenschutzbestimmungen von den leitenden Organen bekannt gemacht. Die Einhaltung wird durch Beobachtung im Alltag, z.B. bei Auskünften, oder bei konkreten Einzelfällen bzw. Nachfragen geprüft und sichergestellt.

Frage 2: Hat die Stadt Wädenswil einen Datenschutzbeauftragten gemäss (oder in Anlehnung an) § 33 ff. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, teilweise noch nicht in Kraft gesetzt)? Falls ja, wie lautet sein Pflichtenheft?

Antwort: Nein. Der Stadtrat erachtet einen eigenen Datenschutzbeauftragten/Datenschutzbeauftragte für die Grösse von Wädenswil nicht als nötig. Nebst Zürich und Winterthur haben zwei weitere Gemeinden im Kanton Zürich einen Datenschutzbeauftragten bestimmt im Sinne einer Zuordnung an eine bestehende Funktion. Dies wird mit dem neuen Gesetz über die Information und den Datenschutz nicht mehr möglich sein, weil Datenschutzbeauftragte verwaltungsunabhängig zu wählen sind.

Frage 3: Welche Grundsätze gelten für den verwaltungsinternen Datenaustausch? Konkret: Müssen andere Amtstellen der Sozialabteilung auf Anfrage Informationen liefern? Und sind andere Amtstellen von sich aus berechtigt und verpflichtet, der Sozialabteilung Mitteilung zu machen, wenn sich bei ihrer Tätigkeit ein erheblicher und konkreter Verdachtsmoment auf Sozialhilfemissbrauch ergibt? Falls ja, in welcher Form erfolgt der Datenaustausch? Und ist ein solcher Informationsfluss auf Mitarbeitende bestimmter Funktionsstufen eingeschränkt?

Antwort: Nach § 8 des Datenschutzgesetzes dürfen Personendaten bekannt gegeben werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben notwendig sind. In diesem Sinne wird der Datenaustausch vollzogen. Entsprechend darf die Abteilung Soziales Auskünfte verlangen und sie werden auch erteilt. Das gleiche gilt für die übrigen Abteilungen. Bei amtlicher Feststellung von erheblichem Sozialhilfemissbrauch oder konkretem Verdacht dazu, sind die Abteilungen grundsätzlich berechtigt, Anzeige zu erstatten. Nur ist ausser den Sozialen Diensten niemandem bekannt, wer in der Stadt Wädenswil Sozialhilfe bezieht, weshalb eine solche Anzeige auf reiner Zufälligkeit beruhte. Solche Hinweise kommen vielmehr von dritter Seite, hauptsächlich aus der Nachbarschaft und aus Bekanntenkreisen.

Theoretisch besteht auch eine Anzeigepflicht. Nach § 21 Strafprozessordnung des Kantons Zürich haben Behörden und Beamte, also heute öffentlich rechtliche Angestellte, strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Der Verdacht auf eine strafbare Handlung muss indes erheblich und konkret sein. Eine blosser Vermutung genügt nicht. Zudem sind die Anzeigerstattenden verpflichtet, vor der Anzeigerstattung die sich aufdrängenden Abklärungen vorzunehmen. Diese Bestimmung dürfte im Sozialhilfebereich, wo Verletzungen "nur" Übertretungen sind, kaum zum Zug kommen. Der allgemeine Datenaustausch ist intern unter den betroffenen Abteilungen/Dienststellen geregelt, also Soziale Dienste/Betreibungsamt/ Einwohnerdienste und Steueramt, und funktioniert gut. Der Datenaustausch ist an keine besondere Form gebunden. Ebenso ist das Anzeigerecht bzw. die Anzeigepflicht nicht auf bestimmte Funktionen beschränkt.

Frage 4: Welche Regelungen bezüglich Datenaustauschs gelten bei wesentlichem Verdacht anderer möglicher Missbräuche (Steuern, Betreibungen, usw.)?

Antwort: Ein konkreter Verdacht von schwerem Missbrauch wird gegenseitig mitgeteilt.

Frage 5: Sieht der Stadtrat vor, die Datenschutzbestimmungen formell, materiell und organisatorisch anzupassen?

Antwort: Grundsätzlich besteht kein Regelungsbedarf. Die kantonalen Bestimmungen sind ausreichend. Der gegenseitige Datenaustausch wird am effizientesten unter den Abteilungen selber gelöst unter Beachtung des bestehenden Rechts. Auf den 1. Oktober 2008 wird das neue Informations- und Datenschutzgesetz mit dazugehöriger Verordnung in Kraft gesetzt. Am 26. Juni 2008 wurde die erste Informationsveranstaltung über die Neuerungen sowie Änderungen etc. mit den neuen Erlassen durchgeführt.

Im Mai 2007 wurde die Stadt Wädenswil vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich besucht. Im Rahmen seiner Kontrollfunktion untersuchte er im Detail rechtliche, organisatorische und technische Aspekte des elektronischen Datenaustausches aufgrund von eingereichten Unterlagen und der Situation vor Ort. Die Erkenntnisse und Empfehlungen wurden im Bericht Datenschutzreview festgehalten. Die vorgeschlagenen Massnahmen wurden durch die Dienststelle Informatik geprüft, notwendige Produkte wurden evaluiert und werden noch gegen Ende dieses Jahres eingeführt.

30. Juni 2008
hku

Stadtrat Wädenswil

Ernst Stocker, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber